

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit und Soziales zur Förderung der  
Kleinkindbetreuung in Kinderkrippen und in Kindertagespflege  
(VwV Kleinkindbetreuung)  
Vom 14. November 2006 – Az.: 23-6930.19-3 –**

INHALTSÜBERSICHT

- 1 Förderung der Kleinkindbetreuung in Kinderkrippen
  - 1.1 Zuwendungsziel
  - 1.2 Zuwendungszweck
  - 1.3 Rechtsgrundlage
  - 1.4 Zuwendungsempfänger
  - 1.5 Zuwendungsvoraussetzungen
  - 1.6 Art und Höhe der Zuwendung
  - 1.7 Verfahren
- 2. Begriffsbestimmung und Ausgestaltung der Kindertagespflege
  - 2.1 Kindertagespflege
  - 2.2 Zahl der betreuten Kinder, Betreuung in anderen Räumen
  - 2.3 Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen
- 3. Förderung der Strukturen in der Kindertagespflege
  - 3.1 Zuwendungsziel
  - 3.2 Zuwendungszweck
  - 3.3 Rechtsgrundlagen
  - 3.4 Zuwendungsempfänger
  - 3.5 Zuwendungsvoraussetzungen
  - 3.6 Art, Höhe und Weiterleitung der Zuwendung
  - 3.7 Verfahren
- 4. Inkrafttreten

**1. Förderung der Kleinkindbetreuung in Kinderkrippen**

**1.1 Zuwendungsziel**

Mit den Zuwendungen an die Träger von Kinderkrippen sollen die Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren zielgerichtet und bedarfsgerecht ausgebaut und dadurch die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsarbeit weiter verbessert werden.

**1.2 Zuwendungszweck**

Das Land unterstützt Träger von Kinderkrippen durch die Gewährung von Zuwendungen. Zweck der Zuwendungen ist eine pauschale Beteiligung des Landes an den Betriebskosten von Kinderkrippen im Sinne von § 1 Abs. 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG). Betreuungsangebote für Kleinkinder, die im Rahmen des Kinderta-

gesbetreuungsgesetzes gefördert werden, können keine Zuwendungen nach dieser Verwaltungsvorschrift erhalten. Dies gilt nicht für Zuschüsse nach § 8 Abs. 5 KiTaG.

### **1.3 Rechtsgrundlage**

Die Gewährung der Zuschüsse erfolgt nach Maßgabe der im Staatshaushaltsplan bei Kapitel 0919 Titel 633 70 und 684 70 verfügbaren Mittel, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) hierzu sowie der §§ 48, 49 und 49a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG). Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

### **1.4 Zuwendungsempfänger**

Empfänger der Zuwendungen sind

- a) Gemeinden, Zweckverbände und öffentliche Träger der Jugendhilfe sowie
- b) freie Träger der Jugendhilfe, wenn sie nach § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) anerkannt sind; für betriebliche Einrichtungen können Ausnahmen zugelassen werden.

### **1.5 Zuwendungsvoraussetzungen**

1.5.1 Die gruppenbezogenen Zuwendungen werden gewährt, wenn

- a) der Träger eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII nachweisen kann,
- b) in der Gruppe mindestens sechs Betreuungsplätze für Kleinkinder zur Verfügung stehen und regelmäßig mindestens sechs Kleinkinder betreut werden,
- c) die Gruppe an mindestens drei Tagen und mindestens zehn Stunden in der Woche geöffnet ist,
- d) die Betreuungsplätze zur Deckung des örtlichen oder überörtlichen Bedarfs notwendig sind und
- e) die Gruppe von den sich aus der Betriebserlaubnis ergebenden Fachkräften betreut wird. Fachkräfte sind die im Kindertagesbetreuungsgesetz beziehungsweise in § 21 Abs. 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg (LKJHG) in der Fassung vom 14. April 2005 (GBl. S. 377) genannten oder zugelassenen Kräfte.

1.5.2 Die erforderliche Beurteilung des örtlichen oder überörtlichen Bedarfs (Nummer 1.5.1 Buchst. d) richtet sich nach der jeweiligen kommunalen Bedarfsplanung. Dabei sind insbesondere die im Achten Buch Sozialgesetzbuch verbindlich vorgegebenen Grundsätze der Trägervielfalt und Subsidiarität (§ 4 SGB VIII) sowie das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern (§ 5 SGB VIII) zu berücksichtigen.

1.5.3 Die Zuwendungen werden für Einrichtungen, die erstmals ab 2008 einen Förderantrag stellen, gewährt, wenn sich die Städte und Gemeinden mit einem mindestens gleich

hohen Betrag an der Finanzierung beteiligen. Ab dem 1. Januar 2011 gilt dies für alle Förderanträge; für betriebliche Einrichtungen können Ausnahmen zugelassen werden.

## **1.6. Art und Höhe der Zuwendung**

1.6.1 Die Zuwendung wird als Zuschuss zur Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.

1.6.2 Für Gruppen, die 2007 neu in die Landesförderung aufgenommen werden, richtet sich die Förderung nach ihrer wöchentlichen Öffnungszeit. Die jährlichen Zuschüsse betragen bei einer Öffnungszeit in der Woche von

a) 10 bis 15 Stunden	5 040 Euro je Gruppe,
b) über 15 bis 30 Stunden	9 780 Euro je Gruppe,
c) über 30 bis 40 Stunden	11 760 Euro je Gruppe,
d) über 40 bis 50 Stunden	13 380 Euro je Gruppe,
e) über 50 Stunden	15 000 Euro je Gruppe.

1.6.3 Für Gruppen nach Nr. 1.6.2 Buchst. a bis d, die in den Jahren 2003 bis 2006 in die Landesförderung aufgenommen worden sind, wird in den Jahren 2007 und 2008 noch die bis zum 31. Dezember 2006 geltende Landesförderung wie folgt gewährt:

Die Zuschüsse je Gruppe, in denen mindestens fünf Kinder betreut werden, betragen jährlich für

Gruppen mit einer Betreuungszeit von zehn bis 15 Stunden in der Woche (betreute Spielgruppen)

- bei einer Betreuung von fünf Kindern 4 000 Euro,
- bei einer Betreuung ab sechs Kinder 6 000 Euro,

Gruppen mit einer Betreuungszeit von über 15 Stunden in der Woche (Kleinkindgruppen)

- bei einer Betreuung von fünf Kindern 8 000 Euro,
- bei einer Betreuung ab sechs Kinder 13 400 Euro.

Ab dem Jahr 2009 wird für diese Gruppen eine Förderung nach Nummer 1.6.1 nach den in Nummer 1.5 genannten Zuwendungsvoraussetzungen gewährt.

## **1.7. Verfahren**

- 1.7.1 Der Antrag ist bis spätestens zum 15. Februar des laufenden Haushaltsjahres bei der zuständigen Bewilligungsbehörde zu stellen. Bei später gestellten Anträgen wird der Zuschuss vom Beginn des Antragsmonats an gewährt, frühestens jedoch, wenn alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.
- 1.7.2 Dem Antrag freier Träger ist eine Bestätigung der Standort- oder Wohnsitzgemeinde beizufügen, aus der sich ergibt, dass mindestens sechs Betreuungsplätze einer Gruppe der jeweiligen örtlichen Bedarfsplanung entsprechen.  
Eine Bestätigung ist nicht erforderlich, wenn sich aus dem Kosten- und Finanzierungsplan ergibt, dass mindestens 50 Prozent der Betriebskosten einer Gruppe durch kommunale Zuschüsse gedeckt sind.
- 1.7.3 Grundlage für die Berechnung des Zuschusses nach Nummer 1.6.2 und 1.6.3 sind die zum 1. Januar des laufenden Haushaltsjahres vorhandenen und vom Träger der Bewilligungsbehörde mitgeteilten Gruppen. Bei Neuanträgen und Änderungen im laufenden Haushaltsjahr wird ein entsprechend anteiliger Zuschuss nach der Zahl der vollen Monate bemessen, in denen eine zuschussfähige Gruppe besteht.  
Nach dem 31. Oktober des laufenden Haushaltsjahres eingehende Neu- und Änderungsanträge werden im Folgejahr berücksichtigt.
- 1.7.4 Zuständig für die Bewilligung und Auszahlung der Zuschüsse sind die Regierungspräsidien. Sie zahlen die Zuschüsse abweichend von Nummer 7 VV zu § 44 LHO zum 1. Juli des laufenden Haushaltsjahres aus, frühestens nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids.
- 1.7.5 Abweichend von Nummer 10.1 VV zu § 44 LHO gilt der Antrag als Verwendungsnachweis. Im Einzelfall kann von der Bewilligungsbehörde die Vorlage eines Verwendungsnachweises verlangt werden.
- 1.7.6 Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P) sind mit Ausnahme der Nr. 3 ANBest-P entsprechend anzuwenden und zum Bestandteil des Zuwendungsbescheids zu erklären, soweit nicht in diesen Richtlinien von ihnen abgewichen wird.
- 1.7.7 Das Ministerium für Arbeit und Soziales gibt den Bewilligungsbehörden mit dem Rechnungshof abgestimmte Muster für einen Antrag und einen Zuwendungsbescheid bekannt.

## **2. Begriffsbestimmung und Ausgestaltung der Kindertagespflege**

### **2.1. Kindertagespflege**

Kindertagespflege ist die Betreuung und Förderung von Kindern durch geeignete Tagespflegepersonen nach § 1 Abs. 7 KiTaG.

### **2.2 Zahl der betreuten Kinder, Betreuung in anderen Räumen**

- a) Kindertagespflege wird im Haushalt der Tagespflegeperson, der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen geleistet. Durch eine Kindertagespflegeperson dürfen nicht mehr als fünf fremde Kinder gleichzeitig betreut werden. Die Zahl der höchst möglichen Betreuungsverhältnisse ist auf acht Kinder je Kindertagespflegeperson begrenzt.
- b) In anderen geeigneten Räumen können mehr als fünf fremde Kinder, höchstens jedoch neun Kinder gleichzeitig durch mehrere Tagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII betreut werden. Ab dem achten zu betreuenden Kind muss eine Tagespflegeperson Fachkraft im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes sein.
- c) In der nach § 43 SGB VIII zu erteilenden Erlaubnis können die Zahl der gleichzeitig betreuten Kinder und die Zahl der höchstmöglichen Betreuungsverhältnisse eingeschränkt werden, wenn das Wohl der betreuten Kinder nicht gewährleistet wäre. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
  - die Räume nur für die Betreuung einer geringeren Zahl von Kindern geeignet sind oder
  - die Kindertagespflegeperson nicht die in Nummer 2.3 genannte Mindestqualifikation nachweisen kann.

### **2.3 Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen**

- a) Der Umfang der Grundqualifikation von Kindertagespflegepersonen, die erstmals im Jahr 2007 für die Betreuung in Kindertagespflege zur Verfügung stehen, beträgt im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift mindestens 62 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten.
- b) Für Kindertagespflegepersonen, die erstmals im Jahr 2011 für die Betreuung in Kindertagespflege zur Verfügung stehen, beträgt die Grundqualifikation grundsätzlich 160 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten. Davon können 40 Unterrichtseinheiten im Rahmen einer Supervision oder in praxisbegleitenden Gruppenveranstaltungen erfolgen.

- c) Bei einer Betreuung in anderen geeigneten Räumen (Nummer 2.2) ist eine Zusatzqualifikation von 40 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten erforderlich.
- d) Von der Grundqualifikation sind mindestens 30 Unterrichtseinheiten vor einer Vermittlung als Kindertagespflegeperson zu absolvieren. Die restlichen Unterrichtseinheiten werden praxisbegleitend vermittelt.

Die Qualifizierung erfolgt auf Grundlage eines standardisierten Qualifizierungskonzepts, das vom Landesjugendamt zusammen mit dem Landesverband der Tagesmütter-Vereine Baden-Württemberg e.V. in enger Anlehnung an die Vorgaben des Deutschen Jugendinstituts entwickelt und fortgeschrieben wird. In dem Qualifizierungskonzept werden auch Qualifikationsanforderungen für Personen mit besonderen einschlägigen Aus- und Vorbildungen festgelegt. Darüber hinaus sind insbesondere auch Maßnahmen der Supervision und praxisbegleitende Fortbildungsmaßnahmen im Umfang von 15 Unterrichtseinheiten pro Jahr vorzusehen. Als Nachweis für die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen wird ein Zertifikat ausgestellt. Veranstalter von Kursen im Sinne von Buchstabe a bis c sind die nach § 75 SGB VIII anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die örtlichen und überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie andere, vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für insoweit geeignet gehaltene Einrichtungen und Vereinigungen.

### **3. Förderung der Strukturen in der Kindertagespflege**

#### **3.1 Zuwendungsziel**

Ziel der Zuwendungen ist es, durch eine landesweite Stärkung der Strukturen in der Kindertagespflege ein vielfältiges Betreuungsangebot zu fördern und die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsarbeit weiter zu verbessern.

#### **3.2 Zuwendungszweck**

Die finanziellen Zuwendungen zur Förderung der Strukturen in der Kindertagespflege sollen das vorhandene Angebot an Tagespflegestellen sichern und den qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau von Betreuungsangeboten in der Kindertagespflege im Sinne des Achten Buches Sozialgesetzbuch unterstützen.

#### **3.3 Rechtsgrundlagen**

Die Zuschüsse werden im Rahmen der bei Kapitel 0919 Titel 681 70 des Staatshaushaltsplans verfügbaren Mittel nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und der §§ 23 und 44 LHO, der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften hierzu und der §§ 48, 49 und 49a LVwVfG bewilligt. Die Zuwendungen sind eine freiwillige Leistung des Landes; ein Rechtsanspruch besteht nicht.

### **3.4 Zuwendungsempfänger**

- 3.4.1 Zuwendungsempfänger sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Sinne von § 1 Abs. 1 LKJHG.
- 3.4.2 Die Zuwendungsempfänger leiten die Zuwendungen nach den Bestimmungen in Nummer 3.6.7 an die nach den Bestimmungen in Nummer 3.5 förderberechtigten freien Träger weiter, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahr nehmen.

### **3.5 Zuwendungsvoraussetzungen**

- 3.5.1 Die Zuwendungen zur Förderung der Strukturen in der Kindertagespflege können nur an öffentliche Träger oder anerkannte freie Jugendhilfeträger gewährt werden, die
- a) die Werbung und Gewinnung von Tagespflegepersonen und damit den Ausbau des Angebots an Betreuungsplätzen in Kindertagespflege zum Ziel haben,
  - b) die Vorbereitung sowie die Qualifizierung und Fortbildung von Tagespflegepersonen nach Nummer 2.3 und deren Vermittlung gewährleisten oder
  - c) die Beratung und Begleitung der Personen, die Interesse an der Ausübung der Kindertagespflege haben, sowie von Tagespflegepersonen und Personensorgeberechtigten der betreuten Kinder sicherstellen.
- 3.5.2 Die Leistungen nach Nummer 3.5.1 Buchst. a bis c dürfen nur von geeigneten Fachkräften im Sinne von § 72 Abs. 1 SGB VIII erbracht werden. Der Zuwendungsempfänger trägt die Gesamtverantwortung, dass in seinem Zuständigkeitsbereich alle Fördervoraussetzungen erfüllt werden.
- 3.5.3 Die Zuwendungen des Landes nach Nummer 3.6 werden bei Vorliegen der Voraussetzungen nur gewährt, wenn die Stadt- und Landkreise sowie die kreisangehörigen Gemeinden im Sinne von § 69 Abs. 2 SGB VIII in Verbindung mit § 5 LKJHG (kreisangehörige Gemeinden mit eigenem Jugendamt) nachweisen, dass sie sich mit einem mindestens gleich hohen Betrag an der Förderung der Strukturen in der Kindertagespflege beteiligen. Bei geringeren Beträgen verringern sich die Zuwendungen anteilig.

### **3.6 Art, Höhe und Weiterleitung der Zuwendung**

- 3.6.1 Die Zuwendung wird als Zuschuss zur Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.
- 3.6.2 Die Landesmittel zur Förderung der Strukturen in der Kindertagespflege richten sich nach der Zahl der Kinder unter drei Jahren zum 31. Dezember des Vorvorjahres und nach der Zahl der zum 15. März des Vorjahres in der Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Teil III, 3 (Bogen P) erfassten Tagespflegepersonen. Dabei wird die Zahl

der Tagespflegepersonen zu Grunde gelegt, die mit einem Qualifizierungskurs von 30 bis 120 Stunden und mit 121 oder mehr Stunden erfasst sind.

3.6.3 Im Jahr 2007 betragen die Zuschüsse zur Förderung der Strukturen in der Tagespflege entsprechend der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Regelung für jeden Stadt- und Landkreis sowie für kreisangehörige Gemeinden mit eigenem Jugendamt mit

- |                                   |                 |
|-----------------------------------|-----------------|
| a) bis zu 100 000 Einwohnern      | 15 000 Euro,    |
| b) 100 001 bis 200 000 Einwohnern | 30 000 Euro,    |
| c) 200 001 bis 300 000 Einwohnern | 45 000 Euro und |
| d) über 300 000 Einwohnern        | 60 000 Euro.    |

Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist der 31. Dezember des Vorjahres.

3.6.4 Für die Nachqualifizierung von Tagespflegepersonen, die in der Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Teil III, 3 (Bogen P) zum 15. März 2006 erfasst sind, wird im Jahr 2007 ein Zuschuss von 20 Euro je Tagespflegeperson gewährt.

3.6.5 Die Zuschüsse zur Förderung der Strukturen in der Tagespflege betragen ab dem Jahr 2008 für jeden Stadt- und Landkreis sowie für kreisangehörige Gemeinden mit eigenem Jugendamt

- |                                      |                         |
|--------------------------------------|-------------------------|
| a) mit bis zu 5 000 Kleinkindern     | 4,00 Euro je Kleinkind, |
| b) mit 5 001 bis 10 000 Kleinkindern | 3,25 Euro je Kleinkind, |
| c) mit über 10 000 Kleinkindern      | 2,75 Euro je Kleinkind  |

und je erfasste Tagespflegeperson nach Nummer 3.6.2

- |  |           |
|--|-----------|
| d) von 30 bis 120 Stunden (Unterrichtseinheiten)   | 140 Euro, |
| e) von 121 und mehr Stunden (Unterrichtseinheiten) | 170 Euro. |

3.6.6 Verzichtet eine kreisangehörige Gemeinde mit eigenem Jugendamt auf die auf sie entfallende Zuwendung, wird ihre Einwohnerzahl nach Nummer 3.6.3 sowie die Zahl der Kinder unter drei Jahren nach Nummer 3.6.5 bei der Ermittlung der Zuwendung für den zuständigen Landkreis berücksichtigt.

3.6.7 Soweit die den Zuwendungsempfängern gewährten Zuschüsse und die nach Nr. 3.5.3 nachzuweisenden Beträge an freie Träger weitergeleitet werden, erfolgt dies auf Grundlage von Zuwendungs- und Leistungsvereinbarungen, die zwischen den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe und den freien Jugendhilfeträgern im Bereich der Kindertagespflege getroffen werden und die den Aufwand der freien Träger auf dem Gebiet der Kindertagespflege angemessen berücksichtigen. Die §§ 3 und 4 SGB VIII sind zu beachten.

### **3.7 Verfahren**

- 3.7.1 Bewilligungsbehörde ist das für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständige Regierungspräsidium. Das Ministerium für Arbeit und Soziales gibt der Bewilligungsbehörde jeweils bis zum 15. März des laufenden Haushaltsjahres unter Zugrundelegung der vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg erhobenen und mit den Verwendungsnachweisen abgeglichenen Daten die Berechnungsgrundlagen sowie die anteilig auf die einzelnen öffentlichen Jugendhilfeträger entfallenden Beträge bekannt.
- 3.7.2 Die Zuschüsse sind bis zum 31. März des laufenden Haushaltsjahres bei der Bewilligungsbehörde zu beantragen. Im Antrag ist darzulegen, durch welche förderberechtigten Träger nach Nummer 3.4 die Strukturen in der Tagespflege ausgebaut werden und in welcher Höhe eine eigene Beteiligung des Stadt- und Landkreises oder der kreisangehörigen Gemeinde mit eigenem Jugendamt im Sinne von Nummer 3.5.3 erfolgt.
- 3.7.3 Im Bewilligungsbescheid ist der Zuwendungsempfänger zu verpflichten, nach Bestandskraft Teilbeträge des in einem Gesamtbetrag eingegangenen Zuschusses nach Maßgabe der Nummern 3.7.4 und 3.7.5 zweckgebunden weiter zu bewilligen und auszuführen.
- 3.7.4 Abweichend von Ziff. 7 VV zu § 44 LHO werden die Zuschüsse zum 1. Juli des laufenden Haushaltsjahres, frühestens nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids ausbezahlt. Der Zuwendungsempfänger leitet diese sowie die komplementär zu erbringenden Mittel auf Grundlage der nach Nr. 3.6.7 geschlossenen Vereinbarung in vierteljährlichen Zahlungen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November an die Träger der Maßnahmen weiter. Vereinbarungen über kürzere Auszahlungsfristen sind hiervon unberührt.
- 3.7.5 Mit der Weiterbewilligung der Fördermittel sind die anerkannten freien Träger der Jugendhilfe zu verpflichten, im vorgegebenen Verwendungsnachweis die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nachzuweisen. Diese sind an die Bewilligungsbehörde weiterzuleiten. In den Nachweisen ist insbesondere darzulegen,
- a) welche Maßnahmen zur Werbung und Gewinnung von Tagespflegepersonen durchgeführt wurden (Nummer 3.5.1 Buchst. a),
  - b) welche Maßnahmen zur Vorbereitung, Qualifizierung und Fortbildung von Tagespflegepersonen durchgeführt und wie viele Personen neu vermittelt wurden (Nummer 3.5.1 Buchst. b),
  - c) welche und in welcher Häufigkeit Begleitmaßnahmen im Sinne von Nummer 3.5.1 Buchst. c) durchgeführt wurden und
  - d) wie viele Tagespflegepersonen mit 30 bis 120 und wie viele mit 121 und mehr Qualifizierungsstunden zum Stichtag 15. März erfasst waren.

Dies gilt entsprechend, soweit mit den Zuwendungen eigene Projekte der Träger der öffentlichen Jugendhilfe gefördert werden

- 3.7.6 Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P) sind mit Ausnahme der Nr. 3 ANBest-P entsprechend anzuwenden und zum Bestandteil des Zuwendungsbescheids zu erklären, soweit nicht in diesen Richtlinien von ihnen abgewichen wird.
- 3.7.6 Das Ministerium für Arbeit und Soziales gibt den Bewilligungsbehörden mit dem Rechnungshof abgestimmte Muster für einen Antrag, einen Zuwendungsbescheid und einen Verwendungsnachweis bekannt.

#### **4. Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Sie tritt zum 31. Dezember 2011 außer Kraft.